

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

4. September 2020

Finanzierung der Parteien

Verschiedene Modelle und Herausforderungen in der Schweiz und im nahen Ausland

Prof. Dr. iur. Patricia M. Schiess Rütimann

Tagung der Schweizerischen Sektion der Internationalen
Juristenkommission (ICJ-CH)

4. SEPTEMBER 2020 – 4 SEPTEMBRE 2020

**EINLADUNG ZUR TAGUNG
INVITATION A LA JOURNEE SCIENTIFIQUE**

**Parteien- und Politikfinanzierung
Financement des partis et de la politique**

Demokratische und rechtsstaatliche Fragen
Questions en lien avec la démocratie et l'Etat de droit

Wann/Quand: 04.09.2020, 14:30 – 18:00 h : Tagung / [Journée scientifique](#)

anschliessend / en suite :

18:15 h: Hauptversammlung / [Assemblée générale](#)

Ort/Lieu: Generationenhaus, Bahnhofplatz 2, Bern / Berne

Les présentations se donneront en allemand sans traduction simultanée.

Die politischen Parteien sind unverzichtbare Akteure des politischen Diskurses. Wie beschaffen sie sich die notwendigen Finanzen? Anders als in anderen europäischen Staaten erfahren sie keine direkte staatliche Finanzierung, und die private Finanzierung ist wenig transparent. Vorstösse für mehr Transparenz wurden mit Hinweis auf die Eigenheiten der Referendumsdemokratie und des Föderalismus wiederholt abgelehnt. Im Anschluss an die Empfehlungen des Europarats (GRECO, Groupe d'Etats contre la corruption) und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) an die Schweiz steigt nun aber auch in unserem Land die Akzeptanz zur Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative, voraussichtlicher parlamentarischer Gegenentwurf, Annahme von Volksinitiativen in mehreren Kantonen). Die Empfehlung der GRECO an die Schweiz, dass von Mandatssteuern eidgenössischer Richterinnen und Richter an politische Parteien abzusehen sei, erhielt indirekte Unterstützung durch die Justiz-Initiative.

Die ICJ-CH möchte an ihrer Jahrestagung Fragen der Politik- und Parteienfinanzierung im demokratischen Rechtsstaat und insbesondere im politischen System der Schweiz aufnehmen und diskutieren.

Les partis politiques sont les acteurs incontournables du discours politique. Comment obtiennent-ils les fonds nécessaires ? Contrairement à la pratique dans d'autres Etats européens, ils ne reçoivent aucun financement de la part de l'Etat et leur financement privé est moins transparent. Les tentatives pour plus de transparence ont été plusieurs fois écartées, en référence aux spécificités liées à notre démocratie référendaire et au fédéralisme. Sous l'impulsion des recommandations faites à la Suisse par le Conseil de l'Europe (GRECO; Groupe d'Etats contre la corruption) et l'Organisation pour la Sécurité et la Coopération en Europe (OSCE), on assiste toutefois actuellement au développement d'une tendance dans notre pays visant à ce que le financement dans la politique soit rendu public (Initiative sur la transparence; probable contre-projet émanant du Parlement; acceptation d'initiatives populaires sur le sujet dans plusieurs cantons). La recommandation du GRECO faite à la Suisse tendant à la suppression des montants versés par les juges fédéraux aux partis politiques confère un soutien indirect à l'Initiative sur la justice.

La CIJ-CH souhaite, lors de sa journée scientifique annuelle, aborder et discuter des questions relatives au financement de la politique et des partis dans un Etat démocratique et en particulier dans le système politique suisse.

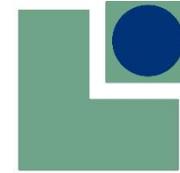
Programm / Programme

Tagung / Colloque : Parteien- und Politikfinanzierung / Financement des partis et de la politique	
14:30	Eröffnung durch die Präsidentin der ICJ-CH, Prof. Dr. Regula Kägi-Diener Ouverture par la Présidente de l'ICJ-CH, Prof. Dr. Regula Kägi-Diener
14:35	Patricia M. Schiess Rütimann, Prof. Dr. iur., Universität Zürich /Liechtenstein-Institut, Bendern FL Die Finanzierung der Parteien: Verschiedene Modelle und Herausforderungen in der Schweiz und im nahen Ausland
15:05	Thomas Milic, Dr phil., Universität Zürich, Institut für Politikwissenschaft Parteien- und Politikfinanzierung in der Schweiz aus der politikwissenschaftlichen Perspektive
15:45 - 16:10	Pause / pause
16:10	Martin Hilti, Dr. iur., Rechtsanwalt, Geschäftsführer Transparency International Schweiz Zur Transparenz der Politikfinanzierung in der Schweiz: Funktion und Bedeutung, geltendes Recht, aktuelle Entwicklungen
16:40	Panel / Table ronde Leitung: Susanne Leuzinger , Dr.iur., alt Bundesrichterin, Vorstandsmitglied ICJ-CH Présidence : Susanne Leuzinger , Dr. iur., ancienne Juge fédérale, membre du Comité de l'CIJ-CH mit / avec: <ul style="list-style-type: none">• Patricia M. Schiess Rütimann• Martin Hilti• Thomas Milic• Irène Kälin, Nationalrätin• Odile Ammann, Dr.iur., Universität Zürich
18:00	Schluss der Veranstaltung / Fin de la Journée
18: 15	Generalversammlung der ICJ-CH Assemblée générale de l'ICJ-CH <i>Für Mitglieder der ICJ-CH / Pour les membres de l'CIJ-CH</i>

Anmeldungen / Inscription : info@icj-ch.org (siehe separaten Anmeldetalon / voir talon d'inscription séparé)

Leider müssen wir die Anzahl der Teilnehmenden beschränken auf 50 (Zulassung in chronologischer Reihenfolge gemäss Eingang der Anmeldung). Wir bitten um Verständnis.

Malheureusement, nous devons limiter le nombre de participants à 50 (admission par ordre chronologique en fonction de la réception de l'inscription). Nous vous demandons votre compréhension.



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

4. September 2020

Finanzierung der Parteien

Verschiedene Modelle und Herausforderungen
in der Schweiz und im nahen Ausland

Prof. Dr. iur. Patricia M. Schiess Rütimann

Tagung der Schweizerischen Sektion der Internationalen
Juristenkommission (ICJ-CH)

Thesen zum Parteienrecht

**Was zeichnet die politischen Parteien aus?
Worauf hat der Gesetzgeber zu achten?**



Parteienrecht ist schnelllebig und technisch.



Parteienrecht ist schnelllebig und technisch.

Die Parteien entdecken immer wieder Schlupflöcher.



Die Erlasse werden häufig angepasst.
Sie werden immer detaillierter.

Parteienrecht wird immer mehr zum Verwaltungsstrafrecht.

- Häufig wechselnde Vorgaben zu Buchhaltung etc.
 - machen Rechenschaftsberichte weniger gut vergleichbar.
 - können kleine, junge Parteien überfordern.
- Immer detailliertere Normen
 - erschweren den Überblick.
 - schränken die Parteien ein.

Parteien brauchen Spielraum (v.a. bezüglich Form der Organisation und Kommunikation), um ihre Aufgabe zu erfüllen, Problemlösungsalternativen anzubieten.



Parteienrecht ist stark national.



**«Abschreiben» ist schwierig.
Fremde Regelungen können jedoch
Impulse geben.**



Besondere Herausforderungen in der Schweiz

- Seit jeher freier Zugang zu den Wahlen.
 - Wahlteilnahme nicht nur für vorgängig registrierte Parteien.
- Abstimmungskampf ist auch Wahlkampf.
 - Bei den Abstimmungen sind nicht die Parteien die (finanziell) einflussreichsten Akteure.
- Föderalismus
 - Die demokratischen Rechte in den Kantonen regelt das kantonale Recht.
 - Die Parteiensysteme unterscheiden sich.
- Breite Zusammensetzung der Regierungen
 - Kein Wechsel zwischen Mehrheitspartei und Opposition, sondern quasi eine «Allparteienregierung».



**Parteienrecht ist Wettbewerbsrecht.
Im Parteienrecht liegt Gesetzgebung
in eigener Sache vor.**



Parteienrecht ist Wettbewerbsrecht und wird von Wettbewerbsteilnehmern geschrieben.

Gefahr: Die etablierten Parteien versuchen, die Regeln zu ihren Gunsten zu setzen und den Eintritt von neuen Parteien ins System zu behindern und das Grösserwerden von kleinen Parteien zu verhindern.

Gleichbehandlung der Parteien und Gewährleistung der Chancengleichheit sind sehr wichtig.



Parteienrecht stellt Gesetzgebung in eigener Sache dar.

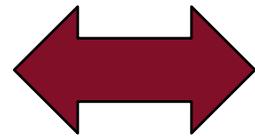
Gefahr: Die etablierten Parteien stellen ihre Interessen vor diejenigen der Steuerzahlenden und erhöhen die Beträge der öffentlichen Parteienfinanzierung laufend.

Obergrenze für Wahlkampfausgaben als eine mögliche Antwort.



**Transparenz finden alle gut.
Sie bereitet aber Mühe.**

Offenlegung



Wahlgeheimnis, Datenschutz
Politische Ansichten sind
gemäss DSG besonders
schützenswerte Daten.



Transparenz

- Nur frei zugängliche Daten sind gute Daten.
- Informationen zu veröffentlichen, genügt nicht.
- Die Daten müssen
 - übersichtlich präsentiert werden.
 - konsolidiert präsentiert werden (alle Ebenen, alle Institutionen der Partei).
 - erläutert werden (Veränderungen im Laufe der Zeit, Vergleich zwischen den Parteien etc.).
- Pflicht zur Offenlegung der Namen von SpenderInnen kann zum Rückgang von privaten Spenden führen.



**Parteienrecht kommt nicht ohne Sanktionen aus.
Das Sanktionieren bereitet aber Mühe.**



Strafen ist schwierig.

- Die Sanktionsmöglichkeiten sind beschränkt – v.a. gegenüber Parteien, die
 - keine öffentlichen Gelder erhalten.
 - sich nach einer erfolglosen Wahlteilnahme auflösen.
- Die zuständigen Instanzen müssen mit Bedacht gewählt werden.
 - Es soll nicht der Verdacht aufkommen, dass etablierte Parteien andere Parteien benachteiligen können.
- Der Rechtsschutz ist mit Bedacht zu wählen.
- Verfahren
 - dauern häufig so lange, dass sich die politischen Verhältnisse bereits geändert haben.
 - können politisch instrumentalisiert werden – von der betroffenen Partei und/oder ihren Gegnerinnen.



Varianten der Parteienfinanzierung



Private und öffentliche Finanzierung

Private Mittel

- Mitgliederbeiträge, Abgaben von MandatarInnen etc.
- Parteispenden
- Sponsoring
- Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten der Partei

Mittel der öffentlichen Hand

- Nationale Ebene
- Gliedstaatliche Ebenen
- Gemeinden



Private sowie direkte und indirekte öffentliche Finanzierung

Private Mittel

- Mitgliederbeiträge etc.
- Parteispenden
- Sponsoring
- Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten der Partei

Unmittelbare (direkte) staatliche Parteienfinanzierung

In Form von Geld oder als Naturalleistungen wie

- Sendezeit in Radio und Fernsehen
- Stellwände, Versand von Wahlwerbung
- Kostenlose Benützung von Räumen

Mittelbare (indirekte) staatliche Parteienfinanzierung

Parteien von Steuern und Abgaben befreien.

Finanzielle Erleichterungen an Dritte:
Parteispenden von den Steuern absetzbar.

An die Partei oder an die Fraktion,
an Jugendorganisation der Partei, an Bildungseinrichtungen der Partei,
an Parteipresse etc.

Bemessung der öffentlichen Mittel

Höhe der Mittel der öffentlichen Hand in Abhängigkeit von:

Wahlerfolg

- Anzahl Sitze
- Stimmenprozentage (evtl. Mindeststimmenanteil erforderlich)
- Absolute Anzahl Stimmen (motiviert die Parteien, für hohe Stimmbeteiligung zu sorgen)

Von der Partei
eingeworbene und
erwirtschaftete Mittel

Parteistrukturen
oder Mitgliederzahl

(z.B. Prämien für jugendliche und/oder weibliche Mitglieder respektive für die entsprechenden Parteiorganisationen)

Fixer Betrag (pro Fraktion, für Wahlteilnahme, pro wahlberechtigte Person etc.)



Parteienfinanzierung in Liechtenstein



Liechtenstein: Unterstützung auf Landesebene

- Gesamtsumme pro Jahr: CHF 710'000
 - Voraussetzungen:
 - Vereinsform und Eintragung im Handelsregister
 - Vorlegen der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
 - im Landtag vertreten oder bei der letzten Landtagswahl in beiden Wahlkreisen angetreten und mindestens 3% Wählerstimmen erreicht
 - Verteilung:
 - Nach Massgabe der Wählerstimmen
- Jährlich CHF 55'000 für jede im Landtag vertretene Partei
- Jährlich CHF 10'000 für jede im Landtag vertretene Wählergruppe und CHF 5'000 pro ordentliches Landtagsmitglied an die Wählergruppe
- Total im Jahr 2020: **CHF 1,15 Mio.**
- Medienförderung auch für Parteipresse
- Keine Steuerabzüge für Parteispenden



Liechtenstein: Gesetzliche Grundlagen und Urteile

- Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien, LGBl. 1984 Nr. 31 LR 162, <https://www.gesetze.li/konso/1984.031>
 - VGH 2018/149 vom 15. Februar 2019 und StGH 2019/036 vom 3. September 2019 betreffend Parteienförderung der neu gegründeten Partei DpL.
- Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen, LGBl. 1982 Nr. 22 LR 171.20, <https://www.gesetze.li/konso/1982.022>
- Medienförderungsgesetz vom 21. September 2006 (MFG), LGBl. 2006 Nr. 223 LR 440.1, <https://www.gesetze.li/konso/2006.223>
 - StGH 2007/21 vom 14. Mai 2007 und StGH 2008/043 vom 29. September 2008: Erfolgreiche Beschwerden der Freien Liste. Sie forcht die Änderung des MFG an, die dazu geführt hatte, dass ihr Mitteilungsblatt nicht mehr unterstützt wurde.



Liechtenstein: Unterstützung durch die Gemeinden

Gemeinde	Einwohner (Ende 2019)	Mitglieder im GR	Parteien im GR	Totalbetrag (für 2019 in CHF)	Betrag unverändert seit
Balzers	4'642	11	3	31'000	2008
Eschen	4'466	11	3	31'500	2003
Gamprin	1'690	9	2	14'000	2012
Mauren	4'401	11	3	37'000	2008
Planken	473	7	3	11'000	2011
Ruggell	2'322	9	2	14'000	2005
Schaan	6'039	13	4	44'000	2005
Schellenberg	1'107	9	3	16'500	2019
Triesen	5'275	11	2	30'000	2007
Triesenberg	2'638	11	3	31'500	2007
Vaduz	5'696	13	3	27'000	2003
TOTAL	38'749	115	-	287'500	-



Liechtenstein: Verteilschlüssel für die Unterstützung durch die Gemeinden (1/2)

Vorherrschendes Modell

- Sockelbetrag für jede im Gemeinderat vertretene Partei plus Betrag pro Mandat.
- ➔ Totalbetrag erhöht sich, wenn mehr Parteien im Gemeinderat.

Vorherrschendes Modell mit Modifikationen

Vaduz

- Jährlich Sockelbetrag von CHF 2'500 plus CHF 1'500 pro Mandat.
- Zusätzlich für alle Parteien, die bei den Gemeindewahlen keinen Sitz, aber mindestens 5% der Stimmen erreicht haben: Jährlich Summe des Sockelbetrages.

Schellenberg

- Jährlich Sockelbetrag von CHF 2'500 plus CHF 1'000 pro Mandat.
- Zusätzlich für alle Parteien, die sich erfolglos an den Gemeindewahlen beteiligt haben: Einmalig im Wahljahr Summe des Sockelbetrages.



Liechtenstein: Verteilschlüssel für die Unterstützung durch die Gemeinden (2/2)

Modell mit Berücksichtigung des Wählerstimmenanteils

Balzers

- Gesamtbetrag auf CHF 31'000 pro Jahr festgelegt.
Von diesem erhalten die im Gemeinderat vertretenen Parteien je eine Pauschale von CHF 3'000.
- Verbleibender Betrag an alle Parteien verteilt nach Massgabe der bei den Gemeinderatswahlen erzielten Wählerstimmen.

Zusätzlich in allen Gemeinden:

Kostenlose Benützung von Sitzungszimmern und Versammlungsräumen, logistische Unterstützung für Versand etc.



Liechtenstein: Mehr Transparenz ab Rechnungsjahr 2020

(Revision des PPFG vom 28. Februar 2019, LGBl. 2019 Nr. 121)

- Jahresrechnung während 5 Jahren im Internet veröffentlichen.
- Spendenreglement im Internet veröffentlichen.
- Vorgaben an die Jahresrechnung
 - Jahresrechnung muss mindestens 14 Arten von Einnahmen auflisten, darunter: Summe der Spenden, Sachleistungen von Dritten, Beiträge der Gemeinden an die Ortsgruppen.
 - Jahresrechnung muss mindestens 14 Arten von Ausgaben auflisten.
- «Politische Parteien dürfen keine Spenden von anonymen Spendenden annehmen, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 300 Franken beträgt.» (Art. 6a Abs. 2 PPFG)
- Sanktion: Busse bis zu CHF 50'000 Franken, Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate.

Nicht (ernsthaft) diskutiert:

- Offenlegung der Namen der Spendenden
- Spendenverbote
- Beschränkung der Wahlkampfausgaben



Weiterführende Punkte für einen Vergleich verschiedener Systeme



Untersucht und verglichen werden könnten folgende Punkte (1/2)

- Wer ist der treibende Akteur für neue Regeln?
 - Für höhere öffentliche Mittel? Für mehr Transparenz und Kontrolle?
 - Etablierte Parteien, Opposition, Zivilgesellschaft, Gerichte etc.
- Wer setzt die Normen (bezüglich Ausgestaltung und Höhe der öffentlichen Gelder, bezüglich Transparenz)?
 - Was steht im Gesetz? – Was in Verordnungen?
 - Ist ein Referendum möglich?
 - Verbindlichkeit nur für föderale Ebene oder auch für die Gliedstaaten und Gemeinden?
- Wer verhängt Sanktionen? Wie ist der Rechtsschutz ausgestaltet?



Untersucht und verglichen werden könnten folgende Punkte (2/2)

- Wo setzen die Regelungen an?
 - Wahlen, Abstimmungen, Parlament (Fraktion), Partei als Organisation
 - Bezüglich Parteiorganisation: Vielfalt in der Form der Organisation oder innere Demokratie nach einem bestimmten Strickmuster erwünscht?
 - Parteiengesetz oder Parteienfinanzierungsgesetz
- Wie weit gehen die Regeln?
 - Vorschriften zur Transparenz
 - Obergrenzen für Wahlkampfausgaben und Verbot bestimmter Formen der Wahlpropaganda
 - Verbot von bestimmten Spenden und/oder Obergrenzen für Spenden



Publikationen zum Parteienrecht Liechtensteins:

Die liechtensteinischen Parteien und das Recht,
MIP (Zeitschrift für Parteienwissenschaften) 2019 Heft 1, S. 74–82,
<https://mip.pruf.hhu.de/issue/archive>

Herausgeforderte Parteienfinanzierung. Ein Kommentar zu VGH 2018/149
und StGH 2019/036, Liechtensteinische Juristen-Zeitung LJZ 2019,
S. 125–135

<https://www.liechtenstein-institut.li/personen/prof-dr-iur-patricia-schiess>
patricia.schiess@liechtenstein-institut.li



Staatliche Finanzierung der politischen Parteien auf nationaler Ebene

(vereinfacht, ohne Beiträge an Fraktionen, Bildungseinrichtungen oder andere Organisationen der Parteien, Stand: September 2020)

	Österreich	Belgien	Deutschland	Liechtenstein
Gesetz	<p>Parteiengesetz 2012 (PartG 2012): Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien</p> <p>Parteien-Förderungsgesetz 2012 (PartFörG 2012): Bundesgesetz über Förderungen des Bundes für politische Parteien</p>	<p>Gesetz vom 4. Juli 1989</p> <p>Loi relative à la limitation et au contrôle des dépenses électorales engagées pour l'élection de la Chambre des représentants, ainsi qu'au financement et à la comptabilité ouverte des partis politiques</p>	<p>Gesetz über die politischen Parteien vom 24. Juli 1967</p>	<p>Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien</p>
Voraussetzungen	<p>Vertretung im Nationalrat oder mehr als 1% der Stimmen bei Nationalratswahl (§ 1 PartFörG). Plus Gelder für Parteien, die im Europäischen Parlament vertreten (§ 2 PartFörG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 1 Mitglied in der Abgeordnetenkammer (Art. 15) plus - Respektierung der EMRK (Art. 15bis, Art. 15ter) 	<ul style="list-style-type: none"> - 0,5% bei Bundestagswahl oder Wahl des Europäischen Parlaments oder 1% bei Landtagswahl. - Sonderbestimmungen für Parteien nationaler Minderheiten. (§ 18 Abs. 4 PartG) - Genehmigter Rechenschaftsbericht. (§ 19a PartG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Vertretung im Landtag oder bei letzter Landtagswahl in beiden Wahlkreisen angetreten und 3% der Wählerstimmen. (Art. 1 PPFG) - Bekenntnis zu den Grundsätzen der Verfassung. - Jahresrechnung und Revisionsbericht. (Art. 2 PPFG)

Höhe des Beitrages (jährlich)	<p>a) Sofern mind. 5 Mitglieder im Nationalrat: Grundbetrag von 218'000 Euro (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 PartFörG).</p> <p>b) Rest der Summe verteilt auf alle Parteien mit mind. 1 Mitglied im Nationalrat, verteilt gemäss den Wählerstimmen bei der letzten Nationalratswahl (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 PartFörG).</p> <p>c) Partei ohne Mitglied im Nationalrat, aber mehr als 1% der Stimmen bei den Nationalratswahlen: Im Wahljahr 2.50 Euro pro Wählerstimme (§ 1 Abs. 3 PartFörG).</p> <p>d) Zusätzlich Gelder für Parteien mit Mitgliedern im Europäischen Parlament (§ 2 PartFörG).</p>	<p>Grundbetrag von 125'000 Euro plus Zuschlag von 50'000 Euro, sofern mind. 1 Mitglied im Senat.</p> <p>Plus 2.50 Euro pro Wählerstimme für die Abgeordnetenversammlung plus je 1 Euro zusätzlich, sofern mind. 1 Mitglied im Senat.</p> <p>(Art. 16)</p> <p>Siehe: https://www.lachambre.be/kvvcr/pdf_sections/depute/dotation.pdf</p>	<p>0.83 Euro pro Wählerstimme. (Für die ersten 4 Mio. Stimmen gibt es 1 Euro pro Wählerstimme.)</p> <p>Plus 0.45 Euro für jeden eingeworbenen Euro (von Spenden bis 3'3000 Euro).</p> <p>(§ 18 Abs. 3 PartG)</p>	<p>Grundbetrag von 55'000 CHF, sofern im Landtag vertreten.</p> <p>710'000 CHF gemäss den Wählerstimmen aufgeteilt auf alle Parteien, die im Landtag vertreten oder in beiden Wahlkreisen angetreten und mind. 3% der Stimmen.</p> <p>(Art. 3 PPFG)</p>
Indexierung	Ja.	Ja.	Ja.	Nein.
Gesamtbetrag im Voraus bestimmt	Fix im Voraus bestimmt (§ 3 und § 14 PartG): Mindestens 3.10 und höchstens 11 Euro pro Wahlberechtigter. 2020: 4.60 Euro pro Wahlberechtigter (§ 1 Abs. 1 PartFörG)	Abhängig von Anzahl WählerInnen. Abhängig von Anzahl Parteien in Abgeordnetenversammlung und Senat.	Fix im Voraus bestimmt: 2019: 190 Mio. Euro. (§ 18 Abs. 2 und 3 PartG).	Fix im Voraus bestimmt: 710'000 CHF plus CHF 55'000 pro Partei im Landtag (Art. 3 PPFG).